



# (voraussichtliche) Steueränderungen ab 2020

## **Ihr Referent:**

Dipl. Kfm. Stephan Zwingmann, Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater



# Agenda

1. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Mietwohnungsbaus
2. Drittes Bürokratieentlastungsgesetz
3. Jahressteuergesetz 2019
4. Klimaschutzprogramm
5. Grundsteuerreform
6. sonstiges



# 1. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Mietwohnungsbaus (in Kraft ab 28.06.2019)

- Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 % in den ersten vier Jahren neben der linearen AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG
- Voraussetzungen:
  - Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen
  - Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022
  - AK/HK  $\leq$  3.000 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche
  - zehn Jahre entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken
- Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen:  
AK/HK, max. jedoch 2.000 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche  
(Baukostenobergrenze!)



# 1. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Mietwohnungsbaus (in Kraft ab 28.06.2019)

- Rückwirkender Wegfall der Sonderabschreibungen, wenn
  - die begünstigte Wohnung nicht min. zehn Jahre der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient
  - eine nicht steuerpflichtige Veräußerung innerhalb von zehn Jahren erfolgt oder
  - die Baukostenobergrenze innerhalb der ersten drei Jahre durch nachträgliche AK/HK überschritten wird
- Sonderabschreibungen letztmalig im VZ 2026 möglich



## 2. Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (Zustimmung Bundesrat 08.11.2019)

- Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG wird von EUR 17.500,- auf EUR **22.000,-** angehoben
- Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung sind bis zu EUR **600,-** steuerfrei (bisher EUR 500,-)
- Hierzu gehören gem. §§ 20, 20 b SGBV:
  - Ernährungsberatung
  - Suchtprävention
  - Stressbewältigung
  - gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme



## 2. Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (Zustimmung Bundesrat 08.11.2019)

- kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse künftig maximal EUR 120,- pro Tag bzw. EUR 15,- pro Std.  
(bisher EUR 72,-/EUR 9,-)
- bei Neugründung nicht mehr zwingend monatlich USt-VA, sondern allgemeine Regeln  
(bei Zahllast bis EUR 7.500,- vierteljährlich)



### 3. „Jahressteuergesetz 2019“

*offizieller Titel: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; beschlossen vom Bundestag am 07.11.2019; Änderungswünsche Finanzausschuss vom 06.11.2019*

- Sonderabschreibungen für rein elektrische Lieferfahrzeuge bis 7,5 t in Höhe von 50 %
- Pauschale Steuer von 25 % auf Jobtickets und Erstattung Fahrtkosten Wohnung-Arbeit bei Gehaltsumwandlung ohne WK-Kürzung bei AN (ab 01.01.2019 besteht bei zusätzlich zum Gehalt gewährten Jobtickets Steuerfreiheit)



### 3. „Jahressteuergesetz 2019“

- Überlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen weiter begünstigt für AN und Unternehmer
  - nur 0,5 % des BLP als geldwerter Vorteil; bei reinen E-Kfz: 0,25%
  - Verlängerung der Regelung bis 2030
  - bei Hybridelektrofahrzeugen Verschärfungen
    - bisher min. 40 km elektrisch
    - bei Anschaffung 2022 bis 2024 = 60 km
    - ab 2025 min. 80 km
    - CO<sub>2</sub> - Ausstoß bleibt bei max. 50g/km
- Steuerfreiheit der Überlassung von Elektrofahrrädern wird verlängert bis 2030
- Steuerfreiheit der Aufladung von Elektrofahrzeugen im Betrieb des AG bis 2030





### 3. „Jahressteuergesetz 2019“

- Halbierung bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet-/ Leasingkosten (nur für große Unternehmen relevant)
- Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen
  - bei Abwesenheit > 8 Std. 14,- EUR (bisher 12,-)
  - bei Abwesenheit > 24 Std. 28,- EUR (bisher 24,-)
- Pauschale für Übernachtung im Fahrzeug EUR 8,-
- Überlassung von Mitarbeiterwohnungen:  
kein Ansatz eines geldwertes Vorteils, wenn AN min.  $\frac{2}{3}$  der ortsüblichen Miete bezahlt



### 3. „Jahressteuergesetz 2019“

- Ausfall von gesellschaftsrechtlich veranlassten Gesellschafterdarlehen und Bürgschaftsinanspruchnahmen erhöhen grundsätzlich die Anschaffungskosten der Anteile
- keine steuerliche Berücksichtigung des Verlusts privater Darlehen und von wertlosen Aktien (gegen BFH-Rechtsprechung); Finanzausschuss hat die Streichung dieser Änderung angeregt



## 4. Klimaschutzprogramm 2030 (verabschiedet im Bundestag 15.11.2019)

- Senkung USt auf Bahnfahrten von 19 % auf 7 %
- Pendlerpauschale wird ab 2021 ab dem 21. km auf 0,35 EUR pro Entfernungskilometer angehoben (Ausgleich für CO<sub>2</sub> – Abgabe; Spritpreis steigt um rd. 10 Cent durch CO<sub>2</sub> -Abgabe)
- Mobilitätsprämie für Geringverdiener 14 % auf Entfernungspauschale ab 21. km, wenn diese sich nicht auf die ESt ausgewirkt hat



## 4. Klimaschutzprogramm 2030 (verabschiedet im Bundestag 15.11.2019)

- Förderung der energetischen Sanierung von Wohneigentum
  - Gebäude älter als 10 Jahre
  - 4 x 5 % der Aufwendungen als Steuerermäßigung
  - höchstens insgesamt EUR 40.000,-
  - begünstigte Maßnahmen:
    - Wärmedämmung von Wänden
    - Wärmedämmung von Dachflächen
    - Wärmedämmung von Geschossdecken
    - Erneuerung der Fenster oder Außentüren
    - Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
    - Erneuerung der Heizungsanlage
    - Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
    - Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind



## 5. Grundsteuerreform

- greift ab 2025
- wertabhängiges Modell
- Bundesländer können abweichendes regeln
- erst einmal ca. 16 Mio. Grundstücke neu bewerten



## 6. Sonstige Änderungen

- Verschärfungen bei der Grunderwerbsteuer verschoben auf 2020
- Zahlreiche Änderungen im USt-Recht (Konsignationslager, Reihengeschäfte etc.)
- Deutliche Reduzierung des Solidaritätszuschlags ab 2021



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Ihr Referent:**

Dipl. Kfm. Stephan Zwingmann,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
c/o DWAZ Wirtschaftskanzlei mbB  
Wilhelmshöher Allee 292  
34131 Kassel  
kassel@dwaz.eu